



Kreisordnung

Stand: 11.04.2018

Der Kreisverband Schwandorf im Nordbayerischen Musikbund e.V. erlässt in Ergänzung und auf Grundlage § 15 Abs. 10 der Satzung des Nordbayerischen Musikbundes e. V. (NBMB) folgende Kreisordnung:

§ 1

Kreisverband

Der Kreisverband Schwandorf umfasst das Gebiet des Landkreises Schwandorf.

§ 2

Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus den in § 15 Abs. 2 der Satzung des NBMB genannten Personen, wobei die Anzahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden bis zu zwei Personen betragen kann.
- (2) Der Kreisvorstand wird gemäß § 15 Abs. 10 Satz 3 der Satzung des NBMB um folgende Mitglieder erweitert:
 - bis zu 3 stellvertretende Kreisdirektoren/innen
 - ein/e Kreisjugendreferent/in
 - ein/e stellvertretender Kreisschatzmeister/in
 - bis zu 5 Beisitzer/innen in beratender Funktion (ohne Stimmrecht)
Die Personen werden vom Kreisvorstand berufen.
- (3) Der Kreisvorstand ist auf Kreisebene für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Kreisversammlung vorbehalten sind. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ansprechpartner für Mitgliedsvereine des NBMB innerhalb des Landkreises
 - Vertretung des Verbandes in Politik und Gesellschaft innerhalb des Landkreises
 - Entwurf und Verabschiedung Haushaltsplan
 - Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
 - Vertretung des Verbandes in überregionalen Gremien und Interessensvertretung innerhalb des Landkreises
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Durchführung von Ehrungen bei den Mitgliedsvereinen des NBMB
- (4) Der Kreisvorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 3

Geschäftsordnung

- (1) Der Kreisvorsitzende ist nach § 15 Abs. 8 der Satzung des NBMB verantwortlich für die satzungsgemäße Abwicklung der Geschäfte.
- (2) Die Kontoführung obliegt dem Schatzmeister des Kreisverbandes.
- (3) Der Schatzmeister und der Kreisvorsitzende sind auf dem Konto des Kreisverbandes jeweils unabhängig von einander zeichnungs- und verfügungsberechtigt.
- (4) Für die Auslagen und Fahrtkosten, die dem Kreisvorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person entstehen, kann eine Aufwandsentschädigung gegen entsprechenden Nachweis vereinbart werden.

§ 4 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist vom Kreisvorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Kreisversammlung ist zuständig für die
 - Entgegennahme und Besprechung des Rechenschaftsberichtes der Kreisvorstandschaft
 - Entgegennahme des Jahresabschlusses
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Kreisvorstandes
 - Wahl des Kreisvorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Änderung der Kreisordnung
- (3) Die Kreisversammlung setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - Kreisvorstand einschließlich der unter § 2 Abs. 3 genannten Personen
 - jeweils einem Vertreter der Mitgliedsvereine des NBMB im Kreisverband
- (4) Das Wahlverfahren bei der Kreisversammlung erfolgt analog nach § 10 Abs. 1 bis 8 der Satzung des NBMB.

§ 5 Delegierte für die Delegiertenversammlung des NBMB

- (1) Delegierte und Ersatzdelegierte werden von der Kreisversammlung für drei Jahre gewählt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist eine Delegiertenstelle automatisch mit dem jeweils amtierenden Kreisvorsitzenden besetzt.
- (3) Stehen zur Teilnahme an einer Delegiertenversammlung kurzfristig weder Delegierte noch Ersatzdelegierte in der erforderlichen Zahl zur Verfügung, so kann der Kreisvorsitzende geeignete Personen aus dem Kreisvorstand oder Mitgliedsvereinen vorübergehend zu Delegierten bestimmen.

§ 6 Kassenprüfung

- (1) Die Kreisversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer überprüfen vor dem Beschluss der Kreisversammlung die Geschäftstätigkeit des Kreisvorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer sind uneingeschränkt berechtigt, schriftliche und elektronische gespeicherte Unterlagen des Kreisvorstandes einzusehen. Der Kreisvorstand ist zur Auskunft verpflichtet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Kreisordnung tritt mit Beschluss der Kreisversammlung vom 11.04.2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nabburg, 11.04.2018

gez.

Joseph Ferstl
Kreisvorsitzender